

# PFLEGE- FREISTELLUNG

... UND ANDERE DIENSTVERHINDERUNGEN  
WIE BEHÖRDENWEGE, HOCHZEIT & CO



**AK  
INFORMIERT**  
- ermöglicht durch  
den gesetzlichen AK  
Mitgliedsbeitrag



WIEN

**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN**

**>BESSER INFORMIERT**

Die Ratgeberreihe der AK Wien

---

# Wann dürfen Sie der Arbeit fernbleiben?

---

Erkranken nahe Angehörige oder liegen andere wichtige und vom Gesetz anerkannte persönliche Gründe vor, dürfen Sie der Arbeit fernbleiben. Trotzdem bekommen Sie Ihr Entgelt.

In diesem Folder erfahren Sie, welche Voraussetzungen für die Pflegefreistellung („Pflegeurlaub“) und andere Dienstverhinderungen gelten.

## Pflegefreistellung: Ein Familienmitglied erkrankt oder ein Kind muss betreut werden



### **Seit 1. November 2023 gilt:**

- Sie haben für alle Personen, mit denen Sie im gemeinsamen Haushalt leben – das sind Haushaltsmitglieder – ein Recht auf Pflegefreistellung, z. B. für Geschwister
- Für nahe Angehörige haben Sie auch dann ein Recht auf Pflegefreistellung, wenn kein gemeinsamer Haushalt vorliegt, also z. B. für einen Elternteil, der in einem anderen Ort lebt

## **Ein Recht auf Pflegefreistellung haben Sie in folgenden Fällen:**

### **■ Nahe Angehörige oder Haushaltsmitglieder erkranken**

Wenn Sie eine erkrankte nahe Angehörige bzw. einen erkrankten nahen Angehörigen oder ein erkranktes Haushaltsmitglied pflegen müssen, haben Sie ein Recht auf Pflegefreistellung (Krankenpflegefreistellung) – sofern die Pflege notwendig ist.

Wann ist die Pflege notwendig?

Sie müssen alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, damit es zu keiner Arbeitsverhinderung wegen des Pflegefalles kommt – also z. B. Oma oder Opa für die Pflege einsetzen. Können Sie die Arbeitsverhinderung nicht vermeiden, ist somit die Pflege notwendig und Sie haben ein Recht auf Pflegefreistellung.

### **■ Ihre Kinderbetreuung fällt aus**

Ihr Kind ist gesund, aber die Person, die Ihr Kind ständig betreut, fällt aus schwerwiegenden Gründen aus. Auch in diesem Fall haben Sie ein Recht auf Pflegefreistellung (Betreuungsfreistellung). Ausfallgründe sind z. B. Erkrankung oder Krankenhausaufenthalt der Betreuungsperson.

Es gilt: Handelt es sich um das leibliche Kind Ihrer Ehegattin bzw. Ihres Ehegatten, eingetragenen Partnerin bzw. eingetragenen Partners, Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährten, ist ein gemeinsamer Haushalt erforderlich. Handelt es sich um Ihr leibliches Kind, Wahl- oder Pflegekind, ist kein gemeinsamer Haushalt erforderlich.

### **■ Ihr Kind muss ins Krankenhaus**

Begleiten Sie Ihr unter 10-jähriges Kind bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, haben Sie ebenfalls Anspruch auf Pflegefreistellung (Begleitungsfreistellung).

Wieder gilt: Handelt es sich um das leibliche Kind Ihrer Ehegattin bzw. Ihres Ehegatten, eingetragenen Partnerin bzw. eingetragenen Partners, Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährten, ist ein gemeinsamer Haushalt erforderlich. Handelt es sich um Ihr leibliches Kind, Wahl- oder Pflegekind, ist kein gemeinsamer Haushalt erforderlich.

## **Bitte beachten Sie folgende Details**

### **Welche Personen fallen unter den Begriff nahe Angehörige?**

- Ehegattin bzw. Ehegatte
- Eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner
- Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte
- Kinder, Wahl- oder Pflegekinder
- Enkel und Urenkel
- Eltern, Groß- und Urgroßeltern
- Leibliche Kinder von Ehepartnerinnen bzw. -partnern, eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern oder Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten  
– wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben

### **Was ist ein gemeinsamer Haushalt?**

Ein gemeinsamer Haushalt liegt vor, wenn eine Wirtschafts- und Wohngemeinschaft besteht. Die polizeiliche Meldung alleine ist nicht entscheidend – sie ist bloß ein Indiz.

### **Wen müssen Sie informieren?**

Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber, und zwar so schnell es Ihnen möglich ist.

Wichtig ist auch: Sie müssen den Grund für Ihre Pflegefreistellung nachweisen. Die Art und Weise des Nachweises können Sie frei wählen. Wenn Ihre Firma eine bestimmte Form verlangt, z. B. eine ärztliche Bestätigung, muss sie die Kosten dafür tragen.

## **Dauer der Pflegefreistellung**

### **Wie lange dürfen Sie der Arbeit fernbleiben?**

Pro Arbeitsjahr haben Sie das Recht auf eine Woche Pflegefreistellung und zwar im Ausmaß Ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Beispiel: Sie arbeiten 27 Stunden pro Woche, dann haben Sie 27 Stunden Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr.

Sie können die Pflegefreistellung wochen-, tage- oder stundenweise nehmen, je nachdem, wie Sie die Freistellung brauchen.



Für alle 3 „Pflegefreistellungsarten“ steht Ihnen insgesamt **1 Woche pro Arbeitsjahr** zu. Egal, wie viele Kinder, nahe Angehörige oder Haushaltsmitglieder Sie pflegen oder betreuen.

### **Wann haben Sie Anspruch auf eine 2. Woche Pflegefreistellung?**

Erkrankt Ihr unter 12-jähriges Kind neuerlich, bekommen Sie eine 2. Woche Pflegefreistellung.

Die Voraussetzung: Sie haben kein Recht auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen.

Beispielsweise haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer meistens das Recht auf Weiterzahlung des Entgelts, wenn ihr Kind krank ist (gemäß § 8 Absatz 3 Angestelltengesetz bzw. § 1154b ABGB).

Es gilt: Handelt es sich um das leibliche Kind Ihrer Ehegattin bzw. Ihres Ehegatten, eingetragenen Partnerin bzw. eingetragenen Partners, Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährten, ist ein gemeinsamer Haushalt erforderlich. Handelt es sich um Ihr leibliches Kind, Wahl- oder Pflegekind, ist kein gemeinsamer Haushalt erforderlich.



Sie dürfen die 2. Woche nur dann nehmen, wenn das Kind neuerlich erkrankt.  
Nicht, wenn es 2 Wochen durchgehend krank ist.

### **Was passiert, wenn Sie Ihren Anspruch auf Pflegefreistellung aufgebraucht haben?**

Dann dürfen Sie Urlaub nehmen, ohne diesen mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber zu vereinbaren.

Sie müssen aber noch Resturlaub haben.

Die Voraussetzungen: Das Kind ist noch nicht 12 Jahre alt, pflegebedürftig krank und Sie haben kein Recht auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen.

Es gilt: Handelt es sich um das leibliche Kind Ihres Ihrer Ehegattin bzw. Ihres Ehegatten, eingetragenen Partnerin bzw. eingetragenen Partners, Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährten, ist ein gemeinsamer Haushalt erforderlich. Handelt es sich um Ihr leibliches Kind, Wahl- oder Pflegekind, ist kein gemeinsamer Haushalt erforderlich.

### **Ihre Bezahlung während der Pflegefreistellung**

Die Bezahlung bleibt gleich. Es ist so, als wäre Ihre Arbeitsleistung nicht wegen der Pflegefreistellung ausgefallen (Ausfallsprinzip).

## Andere wichtige Gründe für Ihr Fernbleiben – sogenannte Dienstverhinderungsgründe

Bei einer Dienstverhinderung müssen Sie nicht zur Arbeit kommen. Eine Dienstverhinderung ist eine unverschuldete, verhältnismäßig kurze Fehlzeit aus wichtigen persönlichen Gründen.

### **Bezahlung während der Dienstverhinderung**

Während einer Dienstverhinderung muss Ihnen Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber das Entgelt weiterbezahlen. Sowohl, wenn Sie Angestellte bzw. Angestellter sind als auch, wenn Sie Arbeiterin bzw. Arbeiter sind.

Es gilt das Ausfallsprinzip: Sie müssen dasselbe Entgelt erhalten, wie wenn Sie gearbeitet hätten.

### **Dauer der Dienstverhinderung**

Für eine Dienstverhinderung zählt die konkret erforderliche Zeit – dazu gehört auch die Wegzeit. Gemäß überwiegender Mehrheit liegt darüber hinaus die Obergrenze pro Dienstverhinderung bei einer Woche.



Paul Pflicht erhält eine Zeugenladung und muss während der Arbeitszeit zum Gericht. Zur Dienstverhinderung zählt die Zeit bei Gericht sowie die Wegzeit von der Arbeit zum Gericht und zurück. Für diesen Zeitraum muss die Arbeitgeberin von Paul sein Entgelt weiterzahlen.

Viele Kollektivverträge sehen für Dienstverhinderungen pauschalierte Zeiten vor. Zum Beispiel sieht der Kollektivvertrag für Handelsangestellte 3 Arbeitstage für die eigene Hochzeit vor. Prüfen Sie daher, ob Ihr Kollektivvertrag solche Regelungen enthält.

### **Ihre Informationspflichten**

Dienstverhinderungen müssen Sie der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber so bald wie möglich melden. Nur so können Vorkehrungen für Ihren Ausfall getroffen werden.

Beispiel: Sie müssen in 4 Tagen am Begräbnis eines nahen Angehörigen teilnehmen. Dies müssen Sie Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber sofort und nicht erst einen Tag vor dem Begräbnis mitteilen.

Bitte beachten Sie: Sie müssen den Grund für die Dienstverhinderung nachweisen.

### **Beispiele für Dienstverhinderungsgründe**

- Familiäre Pflichten wie die Hochzeit Ihres Kindes oder das Begräbnis von Angehörigen
- Öffentliche Pflichten wie eine Vorladung als Zeugin oder Zeuge bei Gericht
- Elementarereignisse wie Schneeverwehung, Sturm oder Hochwasser

Arztbesuche sind Dienstverhinderungen, wenn Ihr Arztbesuch außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich oder zumutbar ist. Zum Beispiel, wenn Ihr Arzt nur während Ihrer Arbeitszeiten geöffnet hat, Sie auf die Termingestaltung keinen Einfluss haben oder bei akuten Schmerzen.

---

## Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

**Alle aktuellen AK Publikationen** stehen zum Download für Sie bereit: [wien.arbeiterkammer.at/publikationen](http://wien.arbeiterkammer.at/publikationen)

### Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: [mitgliederservice@akwien.at](mailto:mitgliederservice@akwien.at)
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **446**  
20. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2024

### Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,  
Prinz-Eugen-Str. 20-22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0  
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe [wien.arbeiterkammer.at/impressum](http://wien.arbeiterkammer.at/impressum)  
Titelfoto: © Tomsickova – Adobe Stock  
Grafik: [www.christophluger.com](http://www.christophluger.com)  
Druck: Gugler GmbH, 3390 Melk

**Stand: Jänner 2024**